

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Benutzungsgebühren der staatlichen Archive  
(Sächsische Archivgebührenverordnung – SächsArchGebVO)**

Vom 8. Februar 1996

Aufgrund von § 16 Nr. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449) wird verordnet:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die staatlichen Archive erheben für die von ihnen erbrachten Leistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren der staatlichen Archive (Anlage) erhoben.
- (3) Die staatlichen Archive können eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

**§ 2  
Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige,
  1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
  2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
  3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) In den Fällen der Nummern 1, 7.1, 7.2, 7.5 und 9 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr bei familienkundlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.
- (2) In den Fällen der Nummern 7.1, 7.2, 7.5, 8 und 9 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 1, 7, 8 und 9 des Gebührenverzeichnisses können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.

**§ 4  
Auslagen**

Als Auslagen werden die Aufwendungen für Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Gebührenordnung vom 20. Dezember 1990 (Anlage zur Vorläufigen Benutzungsordnung vom 20. Dezember 1990) außer Kraft.

Dresden, den 8. Februar 1996

**Der Staatsminister des Innern  
Klaus Hardraht**

**Anlage  
(zu § 1 Abs. 2)**

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren  
der staatlichen Archive (Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Gegenstand	Gebührensatz DM
1	Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	35,00
2	Ermittlung von Archivalien für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	35,00
3	Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel zu gewerblichen Zwecken	
3.1	erster Benutzertag	100,00
3.2	jeder weitere Benutzertag	50,00

# Sächsische Archivgebührenverordnung

4	Versendung von Archivgut je Sendung		60,00
5	Kopien und Filme		
5.1	Grundgebühr pro Auftrag		5,00
5.2	Elektrokopien		
5.2.1	Direktkopien bis DIN A 3 von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		0,50
5.2.2	Direktkopien bis DIN A 3 von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		1,00
5.2.3	Reader-Printer-Kopien bis DIN A 3 auf Bestellung in Selbstbedienung		1,00 0,20
5.3	Mikrofilm		
	Rollfilm 35 mm pro Aufnahme		0,30
5.4	Reproduktionen auf Dokumentenpapier einschließlich Aufnahme		
5.4.1	von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
	Formate	DIN A 4	2,50
		DIN A 3	3,50
5.4.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
	Formate	DIN A 4	5,50
		DIN A 3	6,50
5.4.3	von fest formatierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A 3		
	Formate	DIN A 4	15,00
		DIN A 3	16,00
5.5	Reproduktionen auf Fotopapier, klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme		
5.5.1	von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 2 und fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
		<i>schwarzweiß</i>	<i>farbig</i>
	Formate	13 x 18	9,00 15,00
		18 x 24	12,00 25,00
		24 x 30	15,00 35,00
		30 x 40	28,00 60,00
		50 x 60	60,00 120,00
5.5.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A 3 und losen planliegenden Vorlagen über DIN A 2		
	Formate	13 x 18	18,00 27,00
		18 x 24	21,00 35,00
		24 x 30	24,00 45,00
		30 x 40	37,00 75,00
		50 x 60	70,00 140,00
5.5.3	von plastischen Vorlagen		
	Formate	13 x 18	20,00 29,00
		18 x 24	23,00 37,00
		24 x 30	26,00 47,00
		30 x 40	39,00 77,00
		50 x 60	72,00 142,00
5.6	Diapositive, color ungerahmt		
5.6.1	von flachen Vorlagen		
	24 x 36 mm		6,00
	6 x 6 cm		12,00
	9 x 12 cm		50,00
	13 x 18 cm		65,00
5.6.2	von plastischen Vorlagen		
	24 x 36 mm		12,00
	6 x 6 cm		17,00
5.7	Mikrofilmkopie je Meter		
5.7.1	auf Diazo-Rollfilm (35 mm)		1,50
5.7.2	auf Silberhalogenid-Rollfilm (35 mm)		2,50
5.8	Zuschläge für Terminaufträge je Einzelfall		50,00
5.9	Zuschläge für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand je Einzelfall und angebrochene Viertelstunde		25,00
6	Siegelabgüsse je cm Durchmesser (bei Dreiecksiegeln: halbe Summe aus Länge von Grundlinie und Höhe; bei Ovalsiegeln: halbe Summe aus Länge und Breite)		
	einfarbig		15,00
	zweifارbig		25,00
	Mindestgebühr für einen Abguß		50,00
7	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion		
7.1	schwarzweiß, Auflage	bis	5 000 80,00
		bis	10 000 120,00
		bis	50 000 160,00

# Sächsische Archivgebührenverordnung

	über 50 000 je angefangene		50 000 240,00
7.2	farbig		das Zweifache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.3	in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder Glückwunschkarten		das Zweifache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.4	auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken		das Sechsfache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.5	bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben je Ausgabe		die Hälfte der Gebühr nach Nummer 7.1
8	Vervielfältigung eines Siegelabgusses		
	Auflage	bis	100 Stück 100,00
		bis	500 Stück 200,00
		über	500 Stück je angefangene weitere 500 300,00
9	Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je angefangene Wiedergabeminute		500,00